

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 29 (1932)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 03.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

deln. Der von der Armendirektion Bern vertretenen Auffassung, als Kosten einer Anstaltsversorgung nach Art. 15 des Konkordates könnten nur die Ausgaben für das tägliche Pfleggeld in Betracht kommen, kann nicht beigezogen werden; vielmehr sind unter Versorgungskosten alle die Auslagen verstanden, die sich anlässlich einer Versorgung ergeben. In diesem Sinne äußert sich auch das Gutachten des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Deshalb bestehen auch keine Bedenken gegen eine konkordatsmäßige Verteilung der Transferierungskosten.

3. Anders würden die Verhältnisse allerdings dann liegen, wenn es sich um einen Polizeitransport handeln würde; in diesem Falle müßte wohl die Tragung der Kosten auf Grund der Uebereinkunft betreffend die Polizeitransporte erfolgen. Davon kann aber im vorliegenden Falle keine Rede sein. Die Polizeiorgane haben bei der Transferierung nach Münsingen in keiner Weise mitgewirkt. Es fehlen somit die Voraussetzungen der polizeilichen Anordnung und der Ausstellung des formellen Transportbefehls. Die Einsprache der Armendirektion Bern gegen die konkordatsmäßige Verrechnung der Transferierungskosten kann unter diesen Umständen nicht geschützt werden, vielmehr haben die bernischen Heimatbehörden an die entstandenen Kosten auf Grund des Armenkonkordates den von der Allgemeinen Armenpflege Basel verlangten Beitrag zu leisten. Die Beschwerde wird daher als unbegründet abgewiesen.

---

**Bern.** Die Praxis der Jugendrechtspflege. Das Gesetz über die Jugendrechtspflege des Kantons Bern kann auf ein Jahr Wirksamkeit zurückblicken. Da zwei Drittel der Schweizerkantone kein Jugendstrafrecht kennen, dürfte die Frage, ob sich die bernische Ordnung bewährt habe, über den Kanton Bern hinaus Interesse erwecken. Wie wir vernehmen, sind die Organe der Jugendrechtspflege, die fünf Jugendanwälte und ihr Chef, der Vorsteher des kantonalen Jugendamtes, Dr. Leuenberger, mit den Erfahrungen des ersten Jahres durchaus zufrieden. Es hat sich gezeigt, daß die bernische Jugend nicht so schlecht ist, wie man befürchten konnte. Nach dem Gesetz werden unterschieden Kinder, d. h. solche zwischen dem 6. und 15. Altersjahr, und Jugendliche zwischen dem 15. und bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Weder unter den Kindern noch unter den Jugendlichen finden wir Täter, die ein besonders schweres Verbrechen wie Mord, Totschlag oder Raub begangen haben. Die weitaus größte Zahl der Delinquenten hat sich entweder Diebstahl, Betrug oder Unterschlagung zuschulden kommen lassen oder ein Spezialgesetz betreffend Jagd- und Vogelschutz, Stark- und Schwachstromanlagen, Eisenbahnen u. w. verlegt. Es handelt sich dabei meist um unbedachte Lümmelstreiche.

362 Unschuldige waren Kinder, die meist — eine interessante Feststellung — in Gesellschaft handelten, 302 Jugendliche, die vorwiegend allein delinquirten. Mit den Fürsorgefällen nach Zivilgesetzbuch erhalten wir für das Jahr 1931 717 Unschuldige, mit denen sich die Jugendanwälte befaßt haben. Drei dieser Beamten sind hauptamtlich tätig, bei zwei in Bern und Biel wird das Amt eines Chefs des städtischen Jugendamtes, bzw. Amtsvormundes kombiniert, was sehr erfreuliche praktische Ergebnisse gezeitigt hat. Bestimmend für die Auswahl der Maßnahmen und Strafen ist nach dem vorbildlichen Gesetz das Wohl des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen: das Ziel ist Erziehung und Fürsorge. Ausgezeichnete Erfahrungen hat der Kanton Bern besonders mit der Schulaufsicht gemacht, die für etwa einen Drittel der gerichtlich verurteilten Jugendlichen verfügt wurde. Im Gesetz ist die Errichtung einer Korrekptionsanstalt für Jugendliche vorgesehen, wenn diese sittlich

so verstorben sind, daß eine Aufnahme in die Erziehungsanstalt nicht in Frage kommt oder wenn ein so schweres Verbrechen begangen wurde, daß offenbar ein hoher Grad der Gefährlichkeit gegeben ist. Diese Anstalt würde also nach dem ersten Jahr Wirksamkeit des Gesetzes leer sein. Was dagegen im Kanton Bern fehlt, ist ein Heim für geisteschwache Knaben, entsprechend der Anstalt Köniz für das weibliche Geschlecht. In der Erziehungsanstalt Tessenberg, die immer stark besetzt ist, finden leider auch schwachsinnige Knaben Aufnahme, für die eigentlich eine andere Umgebung geeigneter wäre.

Die bernische Ordnung hat sich also bewährt, und es ist daher verständlich, wenn der Kanton Bern in der Beratung des eidgenössischen Strafgesetzbuches seine wertvollen Erfahrungen geltend machen will und einer Lösung den Vorzug gibt, die es ermöglicht, dem Jugendlichen nach Feststellung der Schuld unter Aufschub des Entscheides über die anzuwendende Maßnahme oder Strafe eine Probezeit von einem Jahre bis zu drei Jahren aufzuerlegen; dazu käme in solchen Fällen die Schutzaufsicht und bei Bewährung des Jugendlichen bis zum Ablauf der Probezeit das Dahinfallen der Schuldigprechung. A.

**Schweiz.** Der Verband der deutschen Hilfsvereine in der Schweiz, der 3811 Mitglieder zählt, hat im Jahr 1930 4550 Personen mit 103,587 Franken aus eigenen und 258,210 Fr. aus fremden Mitteln unterstützt. Das Deutsche Reich leistete 17,000 Fr., Rückvergütungen und Beiträge machten 272,870 Franken aus. Besondere Schwierigkeiten bereiteten den Vereinen auch jetzt wieder die Durchreisenden und zwar weniger die wirklich Bedürftigen, als die, welche mit falschen Angaben kamen und nur eine billige Reise durch die Schweiz machen wollten; leider lagen aber die Arbeitsverhältnisse in der Schweiz so, daß man meistens nur helfen mußte, daß die vergeblich um Arbeit Suchenden möglichst bald wieder in die Heimat kamen, wo sie dann freilich auch keine Arbeit fanden und der Arbeitslosenunterstützung zur Last fielen. Im Bericht wird auch geklagt, daß die Hilfe der Vereine so oft mißbraucht werde und bei genaueren Nachforschungen sich die gleichzeitige Unterstützung bei mehreren Stellen ergebe. W.

---

### Literatur.

— Schweizerische Hilfsvereine und Asyl im Ausland. Von den 184 Hilfsvereinen im Ausland reichten dem Bunde im Jahre 1931 180 Abrechnungen ein. 57 verzichteten auf einen Beitrag. Die restierenden 123 Hilfsvereine verausgabten an Unterstützungen 301,940 Fr. und erhielten daran an Bundes- und Kantonszsubventionen 63,931 Fr. Obenan steht wieder Paris mit 5000 Fr., es folgen London und Neapel mit je 3500 Fr., Wien mit 3000 Fr. usw. Von den 10 schweizerischen Heimen und Asyl wurden 8 mit 21,468 Fr. unterstützt und 30 fremde Asyl mit 14,450 Fr. Im ganzen flossen also aus der Schweiz im Jahre 1931 99,850 Fr. Daran partizipierte der Bund mit 60,000 Fr. und die Kantone mit 39,850 Fr. Im Ausland leben total 310,015 Schweizer, die durch ihre Hilfsorganisationen für hilfsbedürftige Schweizer nicht weniger als 634,058 Fr. oder Fr. 2.05 pro ansässigen Schweizer aufwendeten. W.